

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und dem § 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg beschlossen:

§ 1

Betrieb der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Kemberg sind kombinierte Tageseinrichtungen. Die Stadt Kemberg betreibt die nachstehend genannten kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt:

Ortsteil

Dabrun	Kindertagesstätte „Dabruner Elbspitzen“
Eutzsch	Kindertagesstätte „Zwergenhäuschen“
Kemberg	Kindertagesstätte „Sandmännchen“ Kindertagesstätte „Rasselbande“
Rackith	Kindertagesstätte „Schwalbennest“
Radis	Kindertagesstätte „Radieschen“
Reuden	Kindertagesstätte „Heidekörbchen“
Schleesen	Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Selbitz	Kindertagesstätte „Pinocchio“
Wartenburg	Kindertagesstätte „Plapperkiste“

Die Stadt Kemberg ist Träger im Sinne des KiFöG LSA.

Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg werden Kostenbeiträge erhoben. Der Kostenbeitrag wird gem. § 13 Abs. 2 KiFöG LSA durch die Gemeinde in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat nach Anhörung der Träger der Kindertageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festgelegt und sind für den Besuch der Einrichtung binden.

(3) Entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis erfolgt in den Kindertageseinrichtungen nachstehende Betreuung:

In den Einrichtungen Eutzsch, Rackith, Wartenburg und „Sandmännchen“ in Kemberg werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt betreut.

Die Einrichtungen in Radis, Reuden, Schleesen und Selbitz betreuen Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang. Die Einrichtung in Dabrun betreut Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Die Einrichtung „Rasselbande“ in Kemberg betreut Kinder im Alter von 5 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(4) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht und regen durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Die Betreuungs- und Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

§ 2

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

(1) Nach § 3 KiFöG LSA besteht der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt (Sitz des gewöhnlichen Aufenthalts = Hauptwohnsitz i.S.d. Melderechts) in der Stadt Kemberg bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(2) Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz gem. § 2 Abs. 2 1 richtet sich gem. § 3 Abs. 4 KiFöG LSA gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Absicherung des Rechtsanspruchs erfolgt im Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend der Aufnahmekapazität der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ist diese erschöpft, wird vorrangig die Betreuung in anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg, welche über freie Platzkapazitäten verfügen, angeboten.

(4)

a) Gastkinder, d.h. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Einzugsgebiet der Stadt Kemberg haben, haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

b) Eine dauerhafte Aufnahme von Gastkindern, ist bei Bedarf und freien Kapazitäten in der jeweiligen Einrichtung unter der Voraussetzung möglich, dass die Wohngemeinde des Kindes vor Bestätigung der Aufnahme des Gastkindes mit der Stadt Kemberg einen schriftlichen Vertrag zur Übernahme der Defizitkosten geschlossen hat. Der Antrag zur Übernahme der Defizitkosten ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Wohngemeinde des Kindes zu stellen.

c) Bei Aufnahme eines Gastkindes für einen ununterbrochenen, begrenzten Zeitraum für max. 10 Betreuungstage, ist die Tagespauschale für Gastkinder gem. Anlage 1 Nr. 4 der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg durch die Eltern bzw.

Sorgeberechtigten zu entrichten. Eine Antragstellung bei der Wohngemeinde auf Defizitübernahme ist in diesem Fall entbehrlich.

§ 3 Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr – unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen – geöffnet. Näheres ist in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung geregelt.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zu Stande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Eltern zu tragen.

(3) Für den Fall, dass Kinder wiederholt wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden können. Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg.

(4) In den Ferien können die Kindertageseinrichtungen des Trägers für den Zeitraum von bis zu 3 Wochen pro Kalenderjahr unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 S. 3 KiFöG LSA geschlossen werden. An gesetzlichen Feiertagen, an Brückentagen und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel geschlossen.

Die Schließzeiten werden in der Regel bis zum 01.10. des Vorjahres festgelegt und bekanntgegeben.

Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag bei der Stadt Kemberg vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Kemberg untergebracht.

§ 4 Angebotene Betreuung

(1) Die Stadt Kemberg als Träger der Einrichtungen bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze sowie Hortplätze an.

(2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

- (a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung
- 5 Stunden täglich (in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 12:00 Uhr)
 - 8,9, 10 und 11 Stunden täglich (in der Zeit zwischen 06:00 und 17:00 Uhr)

(b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bis zu 6 Stunden täglich:

- aa) Frühhort (06:00 Uhr – Beginn Unterricht)
- bb) Nachmittagshort (Schulende bis Ende der Öffnungszeiten)
- cc) Ganztagsshort (Frühhort und Nachmittagshort)

In der Ferienzeit erfolgt eine Betreuung gemäß der Anmeldung für die Ferienhortbetreuung (§ 5 Abs. 1 S. 7) während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bis zu max. 11 Stunden täglich, entsprechend der Regelungen der Öffnungszeiten in der jeweiligen Hausordnung.

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebener Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Herabsetzung der Betreuungsstunden ist nur zum Monatsersten möglich und hat eine dreimonatige Bindungsfrist. Über Ausnahmen bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Änderung der Betreuungsstunden im Betreuungsvertrag ist per Vordruck zu beantragen.

(4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in Ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Betreuungsvertrag haben, unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Werden diese Änderungen nicht mitgeteilt, hat der Träger nach Bekanntwerden das Recht, den Platz in der Kindertageseinrichtung zum darauf folgenden Monatsende zu kündigen.

(5) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten. Die vereinbarten Betreuungsstunden können in begründeten Fällen (z.B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Leitung variabel genutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.

(6) Der Träger sichert gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA, auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in den Kindertageseinrichtungen. Für Kinder bis zum vollendetem ersten Lebensjahr kann die von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.

§ 5 Anmeldeverfahren

(1) Anträge zur Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg sind in der Regel mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten beim Träger der Einrichtung zu stellen. Die Anmeldung ist nur zum 1. des Monats möglich. In Ausnahmefällen ist bei sich kurzfristig ergebener Notwendigkeit einer Betreuung eine sofortige Aufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Träger im Einzelfall.

Für die Hortbetreuung muss gemäß §3 Abs. 6 KiFöG die verbindliche Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Über den Umfang der täglichen Betreuungszeit wird mit den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Bedarfsmeldung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für die Ferienhortbetreuung ist per Vordruck, verbindlich, spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind:

- a) die Vorlage des Betreuungsvertrages
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung (§18 (1) KiFöG), welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen sind. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

(3) Erscheint das Kind nicht zum Aufnahmetag, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Aufnahmetag keine diesbezügliche Information, kann der Träger die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Kündigungsgründen durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform i.S.d. § 126 Abs. 1 BGB.

Über abweichende Kündigungsfristen aus wichtigem Grund entscheidet der Bürgermeister. Wichtige Gründe sind in der Regel:

- Wegzug des Kindes aus dem Stadtgebiet
- nachweislich ernsthafte Erkrankung des Kindes ab 6 Wochen

(2) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor:

- wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet.

Eine Wiederaufnahme in die gleiche Einrichtung, als auch in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Zahlung des laufenden Kostenbeitrages und gleichzeitiger Zahlung eines evtl. vereinbarten Ratenbetrages vom rückständigen Schuldbetrag möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Trägers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist eine Erzieherin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung infrage steht, so kann sie die Aufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte oder eine Erzieherin der Einrichtung berechtigt, das Kind dem Arzt vorzustellen, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.

(4) Bei einem begründeten Verdacht auf eine ernste ansteckende Infektionskrankheit (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) hat die Leitung dem Gesundheitsamt diese Infektionskrankheit zu melden und eine anonyme Information in der Einrichtung zu geben.

(5) Weitere Regelungen trifft die Hausordnung.

§ 8

Aufsichtspflicht, Hausordnung

(1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten wünschen, dass Ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

(4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Hausordnung wird vom Träger unter Beteiligung der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 9 Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kemberg und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Sachen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung. Näheres regelt die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Stadt Kemberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die folgende bisherige Kindertageseinrichtungssatzung außer Kraft:

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg vom 12.09.2012.

Kemberg , den 09.07.2013

T. Seelig
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt